

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2019/142
TOP:	Status:	öffentlich
	Datum:	22.05.2019
Richtlinien für die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen nach § 39 Abs. 3 SGB VIII		
Federf. Fachbereich:	Jugend, Familie, Schule und Sport	
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Schlagheck, Wolfgang	
Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Gremium
	12.06.2019	Ausschuss für Jugend und Familie

Erläuterung:

Bei vollstationären Jugendhilfeleistungen ist gem. § 39 Abs. 1 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen.

Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll gem. § 39 Abs. 2 SGB VIII durch laufende Leistungen gedeckt werden. Neben den laufenden Leistungen können gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden.

Die folgenden Richtlinien regeln die Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII beim Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Borken. Sie sollen eine einheitliche Verfahrenspraxis und die Gleichbehandlung des betreffenden Personenkreises gewährleisten. Dies haben wir auch bislang schon getan, allerdings müssen die Richtlinien aktualisiert werden.

Die aufgeführten Beihilfen bzw. Zuschüsse sind nicht abschließend. In besonderen Einzelfällen können weitere einmalige Beihilfen gewährt werden.

Entscheidungsalternative/n:

Wir belassen es bei den bisherigen Richtlinien.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen unter 50.000,00 Euro.

Beschlussvorschlag:

Den Richtlinien für die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen nach § 39 Abs. 3 SGB VIII wird mit Wirkung vom 01.08.2019 zugestimmt.